



Bürgerinformationen

zum Haushalt

der Stadt Bendorf

2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Grunddaten der Stadt Bendorf	4
Stellung und Bedeutung des Haushaltsplanes	7
Wesentliche Funktionen des Haushaltsplanes	8
Der Haushaltskreislauf	10
Die neue doppische Haushaltswirtschaft – Drei Komponenten	11
Gliederung des Haushaltsplanes	12
Der Ergebnis- und Finanzhaushalt	13
Übersicht Ergebnishaushalt 2023 (Gesamtplan) einschließlich mittelfristige Finanzplanung	15
Jahresfehlbeträge Ergebnishaushalt	16
Entwicklung Finanzmittelfehlbeiträge (Finanzhaushalt)	17
Teilergebnishaushalte	18
Woher kommen die Erträge des Ergebnishaushaltes?	19
Zusammensetzung Aufwendungen im Ergebnishaushalt	24
Investitionen	25
Die Investitionsmaßnahmen 2023	26
Schulden	28
Entwicklung des Eigenkapitals	30

Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Haushalt ist das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen. Durch ihn wird festgelegt, wohin die kommunalen Gelder fließen sollen. In den Haushaltsberatungen verhandeln Politik und Verwaltung Budgets und finanzielle Schwerpunkte für städtische Aufgaben und Dienstleistungen und legen Gelder für städtebauliche Investitionen fest. Die Haushaltserstellung beeinflusst so in einem nicht unerheblichen Ausmaß das soziale und kulturelle Leben in unserer Stadt und ihre zukünftige Entwicklung. Daher ist es uns ein Anliegen, dass die städtische Finanzlage für die Bürgerinnen und Bürger transparenter wird. Mit dem „Bürgerhaushalt“ stellt die Stadt Bendorf Ihnen bereits seit einigen Jahren eine aufgearbeitete und „lesbare“ Version des Haushaltsplans zur Verfügung.

Woher stammen die Finanzmittel der Stadt Bendorf? Wie viel Geld steht für Investitionen zur Verfügung? Für welche Zwecke soll Geld ausgegeben werden? Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen komprimierten Überblick über die städtischen Finanzen mit den einzelnen Schwerpunkten auf der Basis des vom Stadtrat beschlossenen Haushaltsplanes.

Der Ukraine-Krieg, die Energiekrise und die steigenden Kosten in allen Lebensbereichen – die aktuellen Entwicklungen belasten auch die Haushalte der Stadt Bendorf. Aufgrund der angespannten Finanzlage hat die Kommune die Pflicht, alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Haushaltslage auszuschöpfen. Daher hat der Stadtrat beschlossen, den Hebesatz der Grundsteuer B ab dem Jahr 2023 angemessen zu erhöhen. Trotz der schwierigen Haushaltssituation ist es uns aber auch wichtig, Geld für Investitionen in die Hand zu nehmen. Wichtige Themen sind dabei u.a. Klimaanpassungsmaßnahmen, Brand- und Katastrophenschutz und die Bendorfer Spielplätze, um nur einige zu nennen.

Liebe Bendorferinnen und Bendorfer, Sie haben die Möglichkeit, bei der Erstellung des städtischen Haushalts mitzuwirken und sich somit in das politische Leben unserer Kommune einzubringen. Senden Sie Ihre Ideen für neue Investitionsschwerpunkte, Kritik oder Sparvorschläge auf www.bendorf.de über das Formular „Ideen für Bendorf“.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading "Christoph Mohr". The signature is written in a cursive style.

Christoph Mohr
Bürgermeister

Grunddaten zur Stadt Bendorf

Rechtliche Struktur:

Bendorf ist eine verbandsfreie Stadt im nördlichen Rheinland-Pfalz.
Sie liegt zwischen Köln und Mainz.

Einwohner: 17.704 zum 30.06.2022

Organe der Stadt sind:

Bürgermeister: Christoph Mohr

Die Beigeordneten:

Erster Beigeordneter	Bernhard Wiemer
Zweite Beigeordnete	Loni Wellert
Dritte Beigeordnete	Zeynep Begen

Der Stadtrat:

<u>Name:</u>	<u>Vorname:</u>
Bauer	Manfred
Beckgerd	Thomas
Bomm	Günther
Boos	Joachim
Buggenthien	Karl-Heinz
Dietz	Werner
Döring	Klaus
Enchelmaier	Michael
Freisberg	Jörg
Friedhofen	Peter
Goergen	Edeltrud
Götte	Janik
Graef	Christine
Günther	Erhard
Herbst	Haakon
Heuser	Eva-Maria
Kragt	Michael
Langer	Andreas
Langhals	Werner
Müller	Dietmar
Pretz	Dominik
Rockenbach	Felix
Schabow	Susanne
Schneider	Peter

Schoblocher
Schöneberg
Seidel
Sodemann-Müller
Speyerer
Starke
Yalcinkaya
Yilmaz

Sascha
Günter
Claudia
Elke
Herbert
Ulrich
Ferhat
Hakki

Rahmenbedingungen:

Angaben lt. Stat. Landesamt, Stand 31.12.2021

Gesamtfläche des Stadtgebietes	24,12 km ²
davon Wald	11,43 km ²
davon für Landwirtschaft	4,27 km ²

Steuerhebesätze:

Grundsteuer A:	395 v.H. (Land- und Forstwirtschaft)
Grundsteuer B:	500 v.H. (Grundstücke)
Gewerbesteuer:	410 v.H.

Hundesteuer:

1. Hund	84 €
2. Hund	156 €
für jeden weiteren Hund	204 €
für jeden gefährlichen Hund (Kampfhundesteuer)	672 €

Verbrauchsgebühren Wasserversorgung	1,71 € je cbm zuzgl. 7 % MwSt.
Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung	1,87 € je cbm
Wiederkehrender Beitrag Oberflächenwasser	0,41 € je m ² beitragspflichtige Fläche

Stellung und Bedeutung des Haushaltplans

Der jährlich aufzustellende Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt Bendorf. Er ist systematisch nach den gesetzlichen Vorgaben des Landes gegliedert. Der Haushalt zählt zu den wichtigsten Planungsinstrumenten der Stadt.

Er ist regelmäßig vor Beginn des neuen Jahres von der Verwaltung aufzustellen. Danach wird der Haushaltsplanentwurf im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Abschließend wird der Haushalt in Form der Haushaltssatzung vom Stadtrat beschlossen.

Nach der Gemeindeordnung obliegt dem Stadtrat das Recht, über die gemeindlichen Finanzen eigenverantwortlich zu entscheiden (= Budgetrecht). Damit setzt der Stadtrat die politischen Prioritäten.

Die Haushaltssatzung, die die wesentlichen Eckdaten enthält und der ihr zugrunde liegende detaillierte Haushaltsplan mit seinen zahlreichen einzelnen Haushaltspositionen sind allerdings der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Die Haushaltssatzung bedarf für notwendige Investitionskredite sogar einer ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Stadt hat zahlreiche Aufgaben zu erledigen, deren Erfüllung überwiegend durch spezielle Gesetze festgelegt ist (= Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung).

So ist die Stadt beispielsweise für die Errichtung und Unterhaltung der Bendorfer Grundschulen, für die Beschäftigung des Verwaltungs- und Hilfspersonals und die Bereitstellung der Lehr- und Unterrichtsmittel zuständig. Die Stadt hat die Gemeindestraßen zu unterhalten und steht in der Pflicht, Kindertagesstätten-Plätze bereitzustellen.

Andere Aufgaben werden von der Stadt dagegen als so bezeichnete „freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten“ auf der Grundlage der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten wahrgenommen. Als Beispiele können hierzu das Schwimmbad, die Volkshochschule oder die Stadthalle genannt werden.

Außerdem hat die Stadt auch staatliche Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen (z.B. Melde-, Pass- und Ausweiswesen).

Der Haushaltsplan ist ein Zahlenwerk, in dem alle zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben anfallenden Einnahmen und Ausgaben der Stadt für ein Jahr im Voraus geplant, bzw. festgelegt werden.

Daneben enthält er auch für weitere drei Folgejahre die prognostizierten mittelfristigen Finanzdaten. Der Haushalt dokumentiert damit die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben und zeigt die dafür zur Verfügung stehenden Einnahmen auf.

Wesentliche Funktionen des Haushaltsplans

- Sachliche und betragliche Festlegung der einzelnen Zwecke zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben für das Kalenderjahr (= Haushaltsjahr):

Dazu ist der Haushalt in zwei Kategorien eingeteilt:

1. Die „laufende Verwaltungstätigkeit“ (= ordentlicher Haushalt). Hier werden die Unterhaltung des bereits bestehenden Vermögens (z.B. Unterhaltung der Schulen, Straßen, Kindertagesstätten), die Betriebskosten von Gebäuden und Einrichtungen (u. a. Heizkosten, Strom) oder die Kosten für Dienstleistungen für die Bürger (z.B. Meldewesen, Bautätigkeit) dargestellt. Auch die dafür notwendigen Personalaufwendungen werden hier nachgewiesen. In diesem Haushaltssektor werden ebenso die erheblichen Sozialhilfe- u. Jugendhilfeaufwendungen und die laufenden Zuschüsse an Dritte (u. a. an Vereine) dokumentiert und abgewickelt.

2. Die „Investitionstätigkeit“ (= Finanzhaushalt). Hier werden alle Vorgänge dargestellt, die zur Herstellung, Erweiterung oder aber Verminderung des Vermögens führen (Neubau oder die Erweiterung von Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten, Straßen, Verkauf von Grundstücken).

Im Finanzhaushalt wird neben der summarischen Darstellung auch jedes einzelne Investitionspaket gesondert in einem Einzelnachweis (= Maßnahme) dargestellt (z.B. Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug, Neubau Kindertagesstätte, usw.)

Die mit den v. g. Zwecken verknüpften notwendigen Ausgaben werden im Haushaltsplan mit ihren höchst zulässigen Beträgen festgelegt. Es werden hier so genannte „Haushaltsansätze gebildet“ (z. B. Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug 160.000 €).

- Festlegung der voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen:

Sie sind zur Finanzierung der oben genannten Ausgaben unabdingbar.

1. Im Bereich der „laufenden Verwaltungstätigkeit“ sind insbesondere die Steuereinnahmen, laufende Zuweisungen des Landes (z. B. für Kindertagesstätten), Gebühren, Eintrittsgelder oder Kostenerstattungen von Bund und Land (Sozial- u. Jugendhilfe) zu nennen.

2. Im Investitionssektor stehen als Finanzierungsmittel an das jeweilige Projekt gebundene Landeszuweisungen, Spendenmittel oder aber auch Grundstücksverkaufserlöse sowie Erschließungs- und Ausbaubeiträge den Auszahlungen gegenüber.

Reichen diese Einnahmen nicht aus, um die gesamten Investitionsausgaben zu decken, sind in Höhe des fehlenden Betrages Investitionskredite erforderlich.

Sie sind an die Banken in Raten zurückzuzahlen (Tilgung) und für deren Bereitstellung sind Zinsen im Rahmen der „laufenden Verwaltungstätigkeit“ zu zahlen.

- Weitere vom Gesetzgeber vorgegebene Darstellungen im Haushaltsplan:

Rechnungsergebnisse und Planzahlen der Vorjahre werden dokumentiert, damit man erkennen kann, wie sich die jeweiligen Haushaltspositionen entwickelt haben.

Die finanzielle Planung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei weiteren Planjahre wird ausgewiesen (mittelfristige Finanzplanung).

Der Haushaltsplan kann erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) und öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung von der Verwaltung ausgeführt werden.

Bis dahin dürfen in der so genannten „haushaltslosen Zeit“ während des Haushaltsjahres keine neuen Investitionsprojekte begonnen werden. Lediglich unabweisbare Aufwendungen (u. a. Sozial- u. Jugendhilfe, notwendige Reparaturen) können getätigt werden.

Der Haushaltsplan entfaltet mit seinem Vollzug Bindungs- und Ermächtigungswirkung. Die Verwaltung wird durch ihn ermächtigt, Aufträge zu erteilen, Aufwendungen zu tätigen und Auszahlungen zu leisten.

Sie ist dabei aber an die Festsetzungen im Haushaltsplan in sachlicher und betraglicher Hinsicht gebunden. Aufträge dürfen nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel vergeben werden.

Wünschenswerte Maßnahmen und Beträge, die nicht im Haushaltsplan erfasst sind, dürfen nicht realisiert werden.

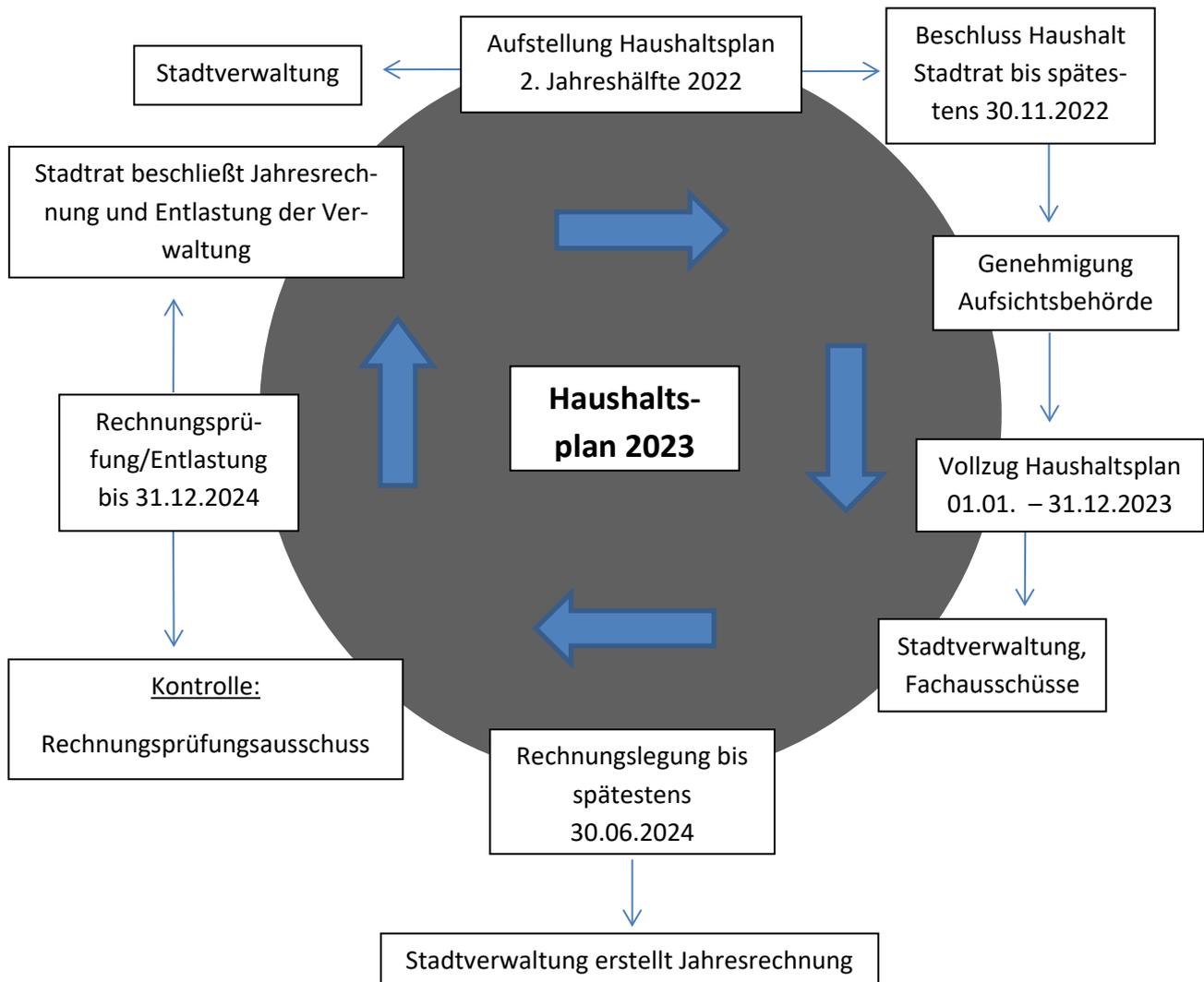
Notwendige Korrekturen wegen Abweichungen von der ursprünglichen Planung werden bei Bedarf im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplans vom Stadtrat beschlossen.

Dieser ist wie der Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Haushaltskreislauf

am Beispiel des Jahres 2023

Der Ablauf eines Haushaltsplanes von seiner Aufstellung bis zur Entlastung kann in einem Haushaltskreislauf dargestellt werden und vollzieht sich in mehreren Phasen:



Die neue doppische Haushaltswirtschaft - Drei Komponenten -

Auf der Grundlage einer neuen Landesgesetzgebung wurde in Bendorf im Jahre 2007 die bisherige kameralistische Buchführung durch die kaufmännische Buchführung (Doppik = **Doppelte** Buchführung **in** **Kontenform**) abgelöst. Das neue Haushaltssystem besteht seitdem aus den drei Elementen: Bilanz, Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt.

Mit der Einführung der Doppik erfolgte erstmals auch die jährliche Erstellung einer Bilanz. Sie ist jedoch nicht Bestandteil der Haushaltsberatungen, da keine Planbilanz aufgestellt wird. Dennoch ist sie ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Doppik. Sie wird nach Abschluss des Jahres als Schlussbilanz zum Stichtag 31.12. für den abgelaufenen Jahreszeitraum gefertigt.

In der Bilanz werden die gesamten Vermögenswerte dem Eigenkapital und den Schulden der Stadt gegenübergestellt.

Das Vermögen wird auf der linken Bilanzseite (= Aktivseite) mit seinen Werten dargestellt. Das Eigenkapital, die Verbindlichkeiten etc. und deren Höhe sind auf der rechten Bilanzseite (= Passivseite) auszuweisen.

Die Summe der festgestellten Vermögenswerte abzüglich der Schulden ergibt als rechnerischen Wert das „Eigenkapital“ der Stadt, welches ebenso auf der Passivseite zu dokumentieren ist.

Eigenkapital ist damit der rechnerische Überschuss des gesamten Vermögens über alle Schulden. Es liegt jedoch nicht als Bankguthaben vor. Es steckt vielmehr gedanklich anteilig in jedem Vermögensgegenstand.

Zum 1. Januar 2007 waren alle Vermögenswerte der Stadt erstmals in einer Eröffnungsbilanz festzustellen. In der Folgezeit sind alle Vermögenszugänge - vor allem aufgrund der Investitionstätigkeit (Abwicklung über Finanzhaushalt) - in der Bilanz zu aktivieren.

Während der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände sind sie entsprechend der vom Land vorgegebenen Abschreibungstabelle linear, somit in gleichen Jahresbeträgen, abzuschreiben. Soweit kein neues Vermögen gebildet wird, vermindert sich der Vermögensbestand durch die Abschreibungen. Die jährlichen Abschreibungen belasten als Aufwand den Ergebnishaushalt.

Auf der Passivseite der Bilanz sind alle kurz- und langfristigen Kreditverpflichtungen darzustellen. Ebenso auch Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, die in Zukunft anfallen können. So sind auch Rückstellungen für die künftigen Beamtenpensionen auszuweisen. Damit werden erstmals Verpflichtungen sichtbar, die die Kommune eingegangen ist, auch wenn sie noch nicht zahlungswirksam geworden sind.

In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben. Durch den direkten Vergleich wird deutlich, ob es der Stadt gelingt, ihre Vermögenswerte zu erhalten, wie sich die Verbindlichkeiten entwickelt haben oder wie sich das Eigenkapital im Jahreszeitraum verändert hat.

Die Bilanz ist damit ein wesentlicher Bestandteil des jährlich zu erstellenden Jahresabschlusses, neben der rein auf den Haushalt bezogenen Haushaltsrechnung.

Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt. Im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden viele Haushaltspositionen strukturell synchron abgebildet (z. B. im Ergebnishaushalt = Personalaufwendungen; im Finanzhaushalt = Personalauszahlungen), allerdings differenziert nach der zeitlichen Zuordnung, bzw. nach der Zahlungswirksamkeit von Ein- und Auszahlungen. Manche Haushaltsvorgänge werden jedoch jeweils nur in einem Haushaltsbereich abgebildet.

Beispiele:

Abschreibungen oder Rückstellungen: Sie belasten nur den Ergebnishaushalt als nicht zahlungswirksame Aufwendungen. Die gesamte Investitionstätigkeit wird dagegen nur im Finanzhaushalt abgebildet.

Gesamthaushalt

Der Ergebnis- und der Finanzhaushalt zeigen die Summen der einzelnen Konten (z. B. Personalaufwendungen, Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen etc.).

Der Ergebnishaushalt (Gesamtplan) ergibt sich aus der Summe aller Teilergebnishaushalte. Der Finanzhaushalt (Gesamtplan) resultiert aus der Summe aller Teilfinanzhaushalte. Der Haushaltsplan als wichtiges Planungs- und Steuerungsinstrument muss die Tätigkeitsbereiche der Stadtverwaltung transparent darstellen.

Von daher ist neben der Darstellung des Haushalts auf Gesamtebene eine weitere Unterteilung in Teilhaushalte (Teilergebnis- u. Teilfinanzhaushalte) unabdingbar. Damit ist nicht nur erkennbar wie sich die finanzielle Lage der Stadt im Planungszeitraum voraussichtlich darstellt, sondern es ist feststellbar, woraus die Ertragslage resultiert und wofür in Zukunft die vorhandenen Ressourcen eingesetzt werden sollen.

Teilhaushalte

Teilhaushalt 1 - Zentrale Verwaltung

Teilhaushalt 2 - Schule und Kultur

Teilhaushalt 3 - Soziales und Jugend

Teilhaushalt 4 - Gesundheit und Sport

Teilhaushalt 5 - Gestaltung Umwelt

Teilhaushalt 6 - Zentrale Finanzleistungen

Leistungen

Im Produkthaushalt der Stadt Bendorf werden in den 6 Teilhaushalten ca. 143 Leistungen dargestellt. Damit wird eine große Informationsvielfalt eröffnet.

In allen Bereichen der Verwaltung werden zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen Ziele bestimmte Leistungen erbracht.

Grundprinzip der leistungsorientierten Darstellung ist die Zusammenführung aller wichtigen Angaben rund um einen Leistungsbereich. Hierdurch sind die Zusammenhänge besser erkennbar. Durch die Darstellung des Haushaltsplanes auf Leistungsebene mit allen Anlagen wird eine große Informationsvielfalt in einem Band eröffnet. Dies erleichtert Vergleiche innerhalb des gesamten Haushaltes und der Leistungen (z. B. zwischen einzelnen Schulen, zwischen Sportplätzen etc.).

Der Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Ergebnishaushalt steht im Mittelpunkt der Haushaltsplanung und Haushaltssteuerung. Er entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung.

Er beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen der Stadt Bendorf für das Haushaltsjahr. Ebenso ist hier die mittelfristige Haushaltsplanung integriert, d. h. über das laufende Haushaltsjahr hinaus erfolgt eine Schätzung der Haushaltszahlen für die folgenden drei Jahre.

Im Ergebnishaushalt werden alle Ressourcenverbräuche vollständig und periodengerecht als Aufwendungen erfasst. Ressourcenverbrauch umfasst den Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen.

Ressourcenzuwachs (Zugang) erfolgt über die Abbildung der Erträge. Dabei ist es im Ergebnishaushalt nicht maßgeblich, wann die Einzahlung oder Auszahlung stattfindet. Es ist immer der „wirtschaftliche Grund“ für die Zuordnung eines Vorgangs entscheidend. Die vollständige Abbildung des Ressourcenverbrauchs umfasst im Ergebnishaushalt vor allem auch die Abschreibungen, die den Werteverlust dokumentieren, der durch die Nutzung des Anlagevermögens entsteht.

Des Weiteren werden hier auch die später zahlungswirksam werdenden Belastungen dargestellt. Somit werden beispielsweise auch Rückstellungen für in künftigen Jahren zu leistende Pensionszahlungen in Ansatz gebracht. Rückstellungen sind Aufwand, der erst in späteren Jahren zu Auszahlungen führen wird, aber dem Grunde und der Höhe nach durch die Leistungserfüllung in der laufenden Periode verursacht wird.

Periodengerecht bedeutet, dass nicht mehr der Zeitpunkt der Zahlung über die Zuordnung zum Haushaltsjahr entscheidet, sondern der Zeitraum in dem der Ressourcenverbrauch durch die Tätigkeit tatsächlich anfällt.

Aufwendungen und auch Erträge sind demnach in dem Jahr zu veranschlagen bzw. zu verbuchen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Der Ergebnishaushalt ist nach dem Gebot des Haushaltsausgleichs jährlich in der Summe der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen wird als „Jahresergebnis“ bezeichnet. Ein möglicher Überschuss (Erträge höher als Aufwendungen) des Ergebnishaushalts am Jahresende erhöht die Position „Eigenkapital“ in der Bilanz.

Ein möglicher Fehlbetrag (Erträge niedriger als Aufwendungen) des Ergebnishaushalts dagegen vermindert das „Eigenkapital“ in der Bilanz.

Der Finanzhaushalt stellt den Geldverbrauch dar. Hier sind alle Ein- und Auszahlungen darzustellen, die in einem Jahr zahlungswirksam werden.

In diesem Haushaltsbereich wird insbesondere auch die gesamte Investitionstätigkeit der Stadt in einem besonderen Abschnitt abgebildet.

Beispiel für Abgrenzung Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt:

Die Stadtverwaltung mietet Lagerräume für den Zeitraum vom 1.9.2023 bis 31.8.2024 an. Die Jahresmiete von 12.000 € p.a. ist gemäß Mietvertrag im Voraus am 1.9.2023 in einer Summe von der Stadt an den Vermieter zu entrichten.

a) Darstellung im Ergebnishaushalt:

Gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen periodengerechten Darstellung für den Ergebnishaushalt ist als Haushaltsansatz 2023 ein Betrag von 4.000 € zu veranschlagen (Monate Sept. bis Dez 2023). Der restliche Aufwand von 8.000 € (Monate Jan. bis Aug. 2024) belastet das Jahr 2024.

b) Darstellung im Finanzhaushalt:

Hier ist dagegen der volle Betrag von 12.000 € nach dem Grundsatz der Kassenwirksamkeit im Jahr 2023 zu veranschlagen, da er in dieser Höhe am 1.9.2023 zu entrichten ist.

Ergebnishaushalt Bendorf 2023

lfd. Nr.	Ergebnishaushalt	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansätze des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
E1	Steuern und ähnliche Abgaben	16.473.350,75	15.962.400,00	17.413.500,00	17.803.500,00	18.223.500,00	18.843.500,00
E2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	10.712.995,95	10.589.050,00	13.393.085,00	13.373.535,00	13.285.840,00	13.334.210,00
E3	Erträge der sozialen Sicherung	2.063.274,30	2.136.800,00	2.386.400,00	2.181.400,00	2.126.400,00	2.126.400,00
E4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	864.432,81	995.365,00	1.017.485,00	1.031.545,00	1.124.225,00	1.112.505,00
E5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	616.458,04	612.845,00	624.065,00	654.615,00	652.115,00	694.615,00
E6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	575.312,35	502.390,00	639.820,00	590.245,00	581.235,00	580.620,00
E7	Sonstige laufende Erträge	2.582.826,14	1.899.510,00	2.287.240,00	2.241.050,00	2.346.645,00	1.810.410,00
E8	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	33.888.650,34	32.698.360,00	37.761.595,00	37.875.890,00	38.339.960,00	38.502.260,00
E9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	11.855.219,33	12.827.050,00	13.976.585,00	13.991.565,00	14.047.415,00	14.004.200,00
E10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.081.247,17	5.337.250,00	7.046.325,00	6.265.020,00	5.651.330,00	5.444.500,00
E11	Abschreibungen	2.278.211,28	2.328.150,00	2.337.580,00	2.338.900,00	2.512.530,00	2.469.320,00
E12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	9.405.272,95	9.609.220,00	10.097.750,00	10.140.950,00	10.157.950,00	10.179.950,00
E13	Aufwendungen der sozialen Sicherung	2.220.295,32	2.559.850,00	2.910.230,00	2.605.230,00	2.465.230,00	2.465.230,00
E14	Sonstige laufende Aufwendungen	2.027.816,68	2.031.740,00	2.692.700,00	1.863.150,00	1.569.590,00	1.487.900,00
E15	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	32.868.062,73	34.693.260,00	39.061.170,00	37.204.815,00	36.404.045,00	36.051.100,00
E16	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	1.020.587,61	- 1.994.900,00	- 1.299.575,00	671.075,00	1.935.915,00	2.451.160,00
E17	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	46.105,04	47.060,00	39.710,00	37.260,00	34.860,00	32.460,00
E18	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	951.474,97	1.120.580,00	1.164.920,00	1.255.050,00	1.319.140,00	1.336.880,00
E19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen	- 905.369,93	- 1.073.520,00	- 1.125.210,00	- 1.217.790,00	- 1.284.280,00	- 1.304.420,00
E20	Ordentliches Ergebnis	115.217,68	- 3.068.420,00	- 2.424.785,00	- 546.715,00	651.635,00	1.146.740,00
E21a	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E21b	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E21	Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E22a	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	3.009.699,23	3.590.585,00	4.042.245,00	3.960.745,00	3.688.330,00	3.591.135,00
E22b	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	3.009.699,23	3.590.585,00	4.042.245,00	3.960.745,00	3.688.330,00	3.591.135,00
E22	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E23	<u>Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)</u>	<u>115.217,68</u>	<u>- 3.068.420,00</u>	<u>- 2.424.785,00</u>	<u>- 546.715,00</u>	<u>651.635,00</u>	<u>1.146.740,00</u>

Jahresfehlbeträge Ergebnishaushalt

Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen wird als „Jahresergebnis“ dargestellt. Die Stadt Bendorf weist seit Jahren (mit Ausnahme der Jahre 2018 und 2021) einen „Jahresfehlbetrag“ auf. Dies bedeutet, dass die Erträge niedriger als die Aufwendungen sind.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Fehlbeträge der Ergebnishaushalte 2019, 2020 und 2022 bis 2024. Bis einschließlich 2021 handelt es sich um bereits festgestellte Jahresergebnisse. Die Werte der Jahre 2022 bis 2026 basieren auf den Planzahlen.

Die Fehlbeträge umfassen den vollständigen und periodengerechten Ressourcenverbrauch, somit auch die Abschreibungen (Werteverzehr, der durch die Nutzung von Anlagegütern entsteht) und für Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (drohende Verluste).

Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse (gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 E 23 GemHVO)			
lfd. Nr.	Jahr	Jahr	Betrag in €
1	5. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)	2018	738.936
2	4. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)	2019	-1.746.863
3	3. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)	2020	-1.038.144
4	2. Haushaltsvorjahr (Rechnungsergebnis)	2021	115.218
5	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz einschl. Nachträge)	2022	-3.068.420
6	Haushaltsjahr (Ansatz)	2023	-2.424.785
7	Zwischensumme (lfd. Nr. 1 – 6)		-7.424.058
8	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2024	-546.715
9	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2025	651.635
10	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2026	1.146.740
11	Summe		-6.172.398

Entwicklung der Finanzmittelfehlbeträge

Im Finanzhaushalt werden die tatsächlich zahlungswirksamen Beträge (Ein- und Auszahlungen) dargestellt.

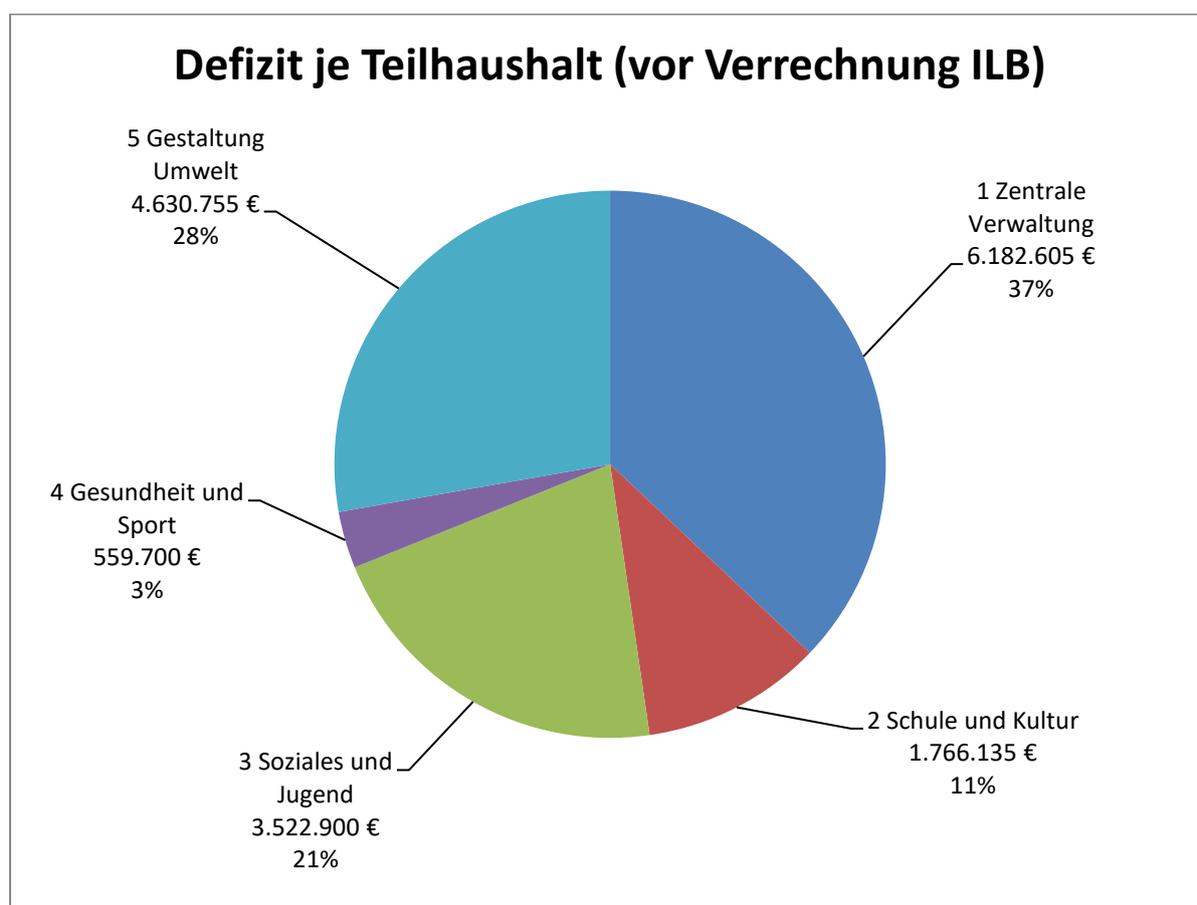
Das kassenmäßige Haushaltsdefizit wird im ordentlichen Haushalt (laufendes Verwaltungsgeschäft zzgl. Zinsbelastungen) in der Haushaltsposition „Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen“ dargestellt.

Dieser Überschuss müsste nach dem Gebot des Haushaltsausgleichs mindestens so hoch ausfallen, dass die Belastung aus der „planmäßigen Tilgung“ (Tilgung von bereits bestehenden Investitionsverpflichtungen) ausgeglichen werden kann. Die Finanzrechnungen und Finanzhaushalte der Stadt Bendorf weisen seit Jahren erhebliche Defizite aus. Die Finanzierung der Finanzmittelfehlbeträge erfolgt über kurzfristige Liquiditätskredite.

Übersicht über die Über-/Unterdeckung im Finanzhaushalt bzw. in der Finanzrechnung					
lfd. Nr.	Jahr	Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein-/Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F23 GemHVO)	./. planmäßige Tilgung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F36 GemHVO)	= Betrag
			in €		
1	5. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)	2018	1.059.078	1.284.465	-225.387
2	4. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)	2019	1.218.502	1.560.727	-342.225
3	3. Haushaltsvorjahr (lt. festgestelltem Jahresabschluss)	2020	813.768	1.607.860	-794.092
4	2. Haushaltsvorjahr (Rechnungsergebnis)	2021	-104.950	1.656.643	-1.761.593
5	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz einschl. Nachträge)	2022	-1.611.300	1.860.500	-3.471.800
6	Haushaltsjahr (Ansatz)	2023	-1.124.265	1.848.840	-2.973.105
7	Zwischensumme (lfd. Nr. 1 bis 6)		250.833	9.819.035	-9.568.202
8	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2024	334.140	1.768.050	-1.433.910
9	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2025	1.988.455	1.750.760	237.695
10	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2026	2.485.535	1.712.900	772.635
11	Summe		5.058.963	15.050.745	-9.991.782

Teilergebnishaushalte

Der Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushaltes 2023 resultiert zunächst aus den Defiziten der nachfolgend gezeigten Teilergebnishaushalte 1 bis 5. Ihnen steht ein Überschuss aus dem Teilergebnishaushalt 6 „Zentrale Finanzdienstleistungen“ gegenüber, der im Diagramm nicht dargestellt wird. Der im Teilhaushalt 6 per Saldo verbleibende Überschuss entsteht durch die hier verbuchten Steuererträge, Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer, Schlüsselzuweisungen etc.

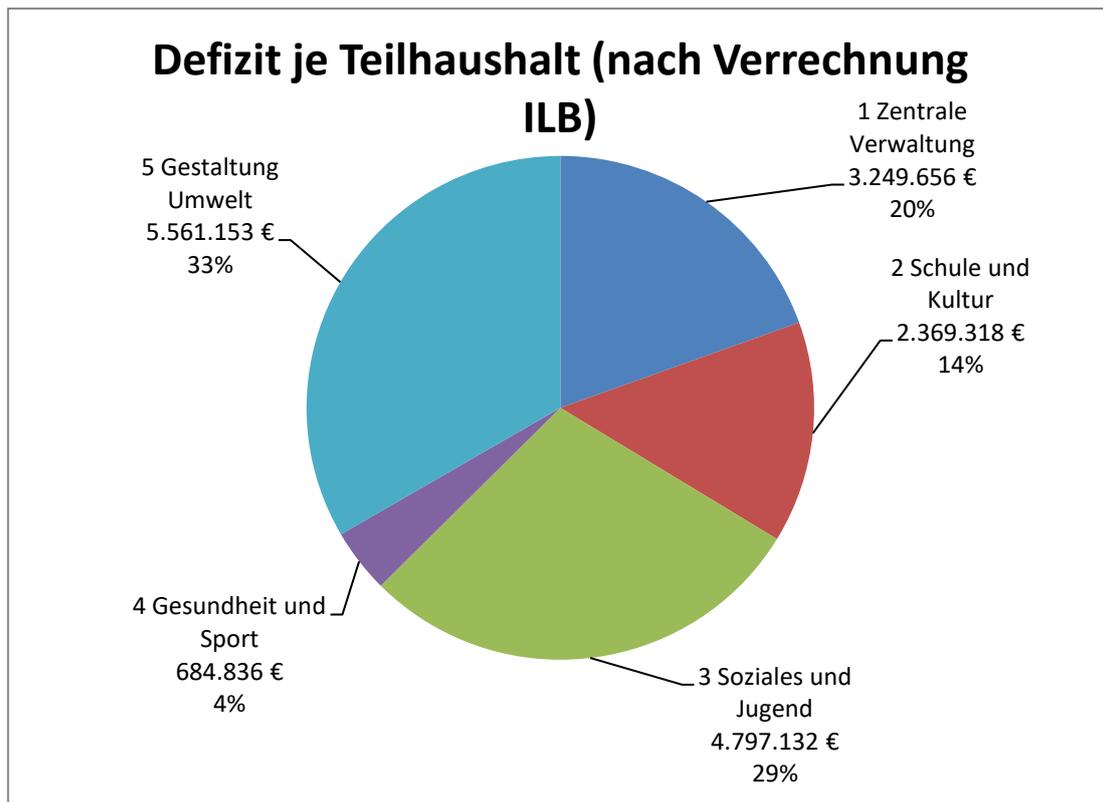


Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen

Seit dem Jahre 2011 erfolgt die gem. § 4 Abs. 9 und 10 GemHVO vorgeschriebene Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (ILB). Hierbei erfolgt eine verursachungsgerechte Zuordnung von „allgemeinen“ Aufwendungen (z. B. Aufwendungen EDV, Organisation, Finanzbuchhaltung) zu den entsprechenden Vor- und Endprodukten. Die Fehlbeträge der sog. Leistungserbringer werden pauschal unter Zugrundelegung eines Verteilungsschlüssels (Personalanteil der empfangenden Leistung im Verhältnis zum Gesamtpersonal der Leistungsempfänger) von den empfangenden Leistungen erstattet.

Im Produkthaushaltsplan 2023 wurden hierfür 4.042.245 € sowohl an Erträgen als auch an Aufwendungen veranschlagt.

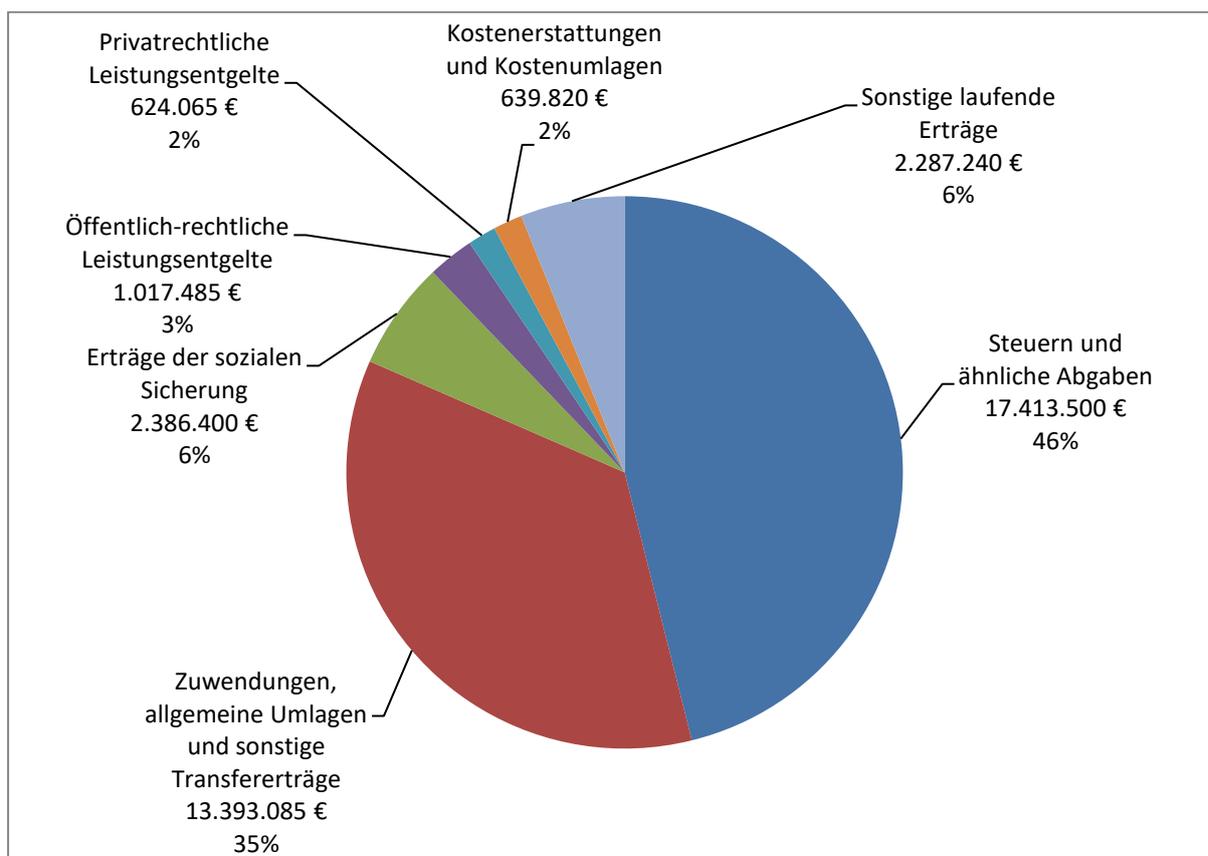
In der Finanzrechnung erfolgt eine betragsgleiche Verbuchung der ILB's.



Woher kommen die Erträge des Ergebnishaushaltes?

Die Erträge erschließen sich aus unterschiedlichen Quellen. Neben der Erhebung von kommunalen Steuern (Grundsteuer A und B, Gewerbe-, Vergnügungs- und Hundesteuer) stehen der Stadt Bendorf auch Anteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zu. Es werden daneben verschiedenste Gebühren und Entgelte erhoben, sowie Erträge aus Mieten erzielt. Weiterhin erhält die Stadt Bendorf für die Erfüllung von Bundes- und Landesaufgaben spezielle Zuweisungen und allgemeine Finanzaufweisungen des Landes (Schlüsselzuweisungen).

Zusammensetzung der Erträge im Ergebnishaushalt

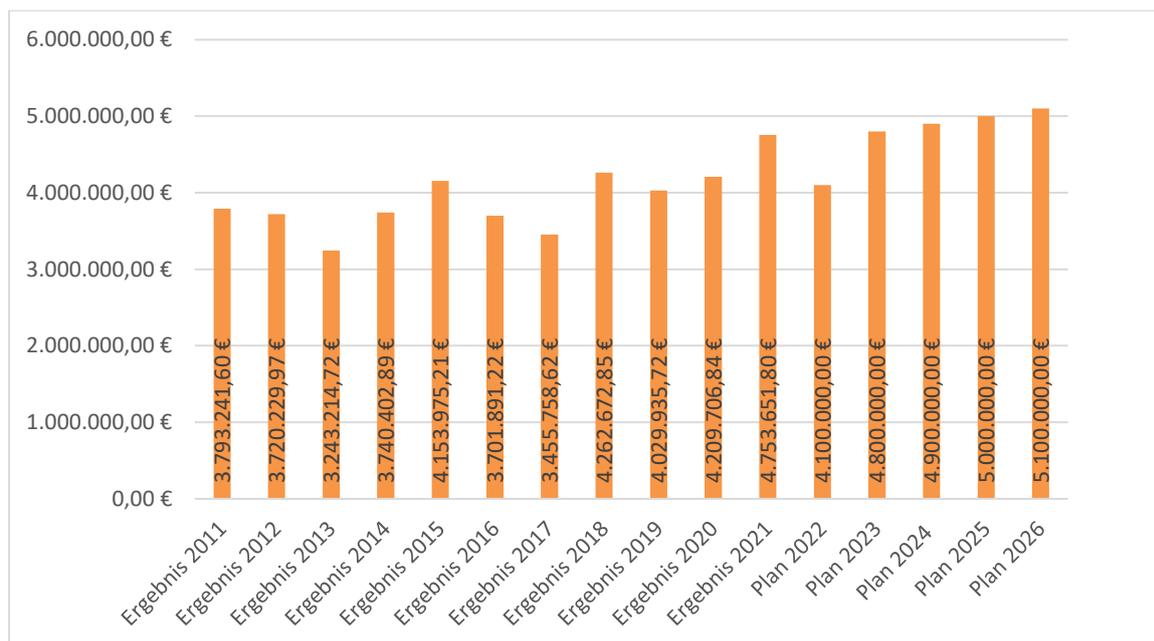


Die wichtigsten Ertragspositionen im Einzelnen:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer B
- Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Schlüsselzuweisungen

Damit wird deutlich, dass die Stadt Bendorf wesentlich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängt. Dies wird insbesondere bei den Gewerbesteuereinnahmen deutlich. Die Stadt hat einen Anteil dieser Steuereinnahmen als Gewerbesteuerumlage (ca. 8,5 Prozent) wieder abzuführen.

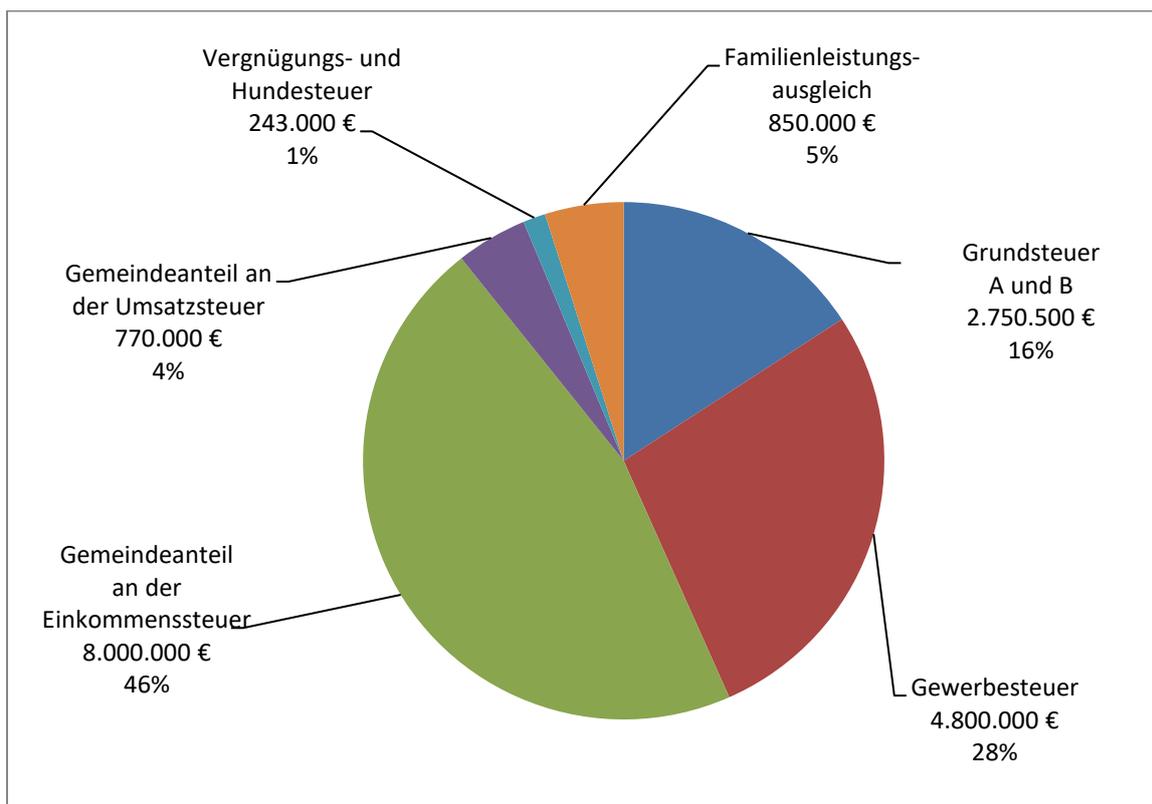
Entwicklung der Gewerbesteuererträge



Aufgrund der äußerst erfreulichen Entwicklung der Gewerbesteuererträge in 2022 wurde der Haushaltsansatz für die Gewerbesteuer 2023 um 700.000 € auf 4,8 Mio. € angehoben.

Die Steuern - als wesentliche Einnahmequelle der Stadt - gliedern sich wie folgt:

Steuern und ähnliche Abgaben im Haushaltsplan 2023



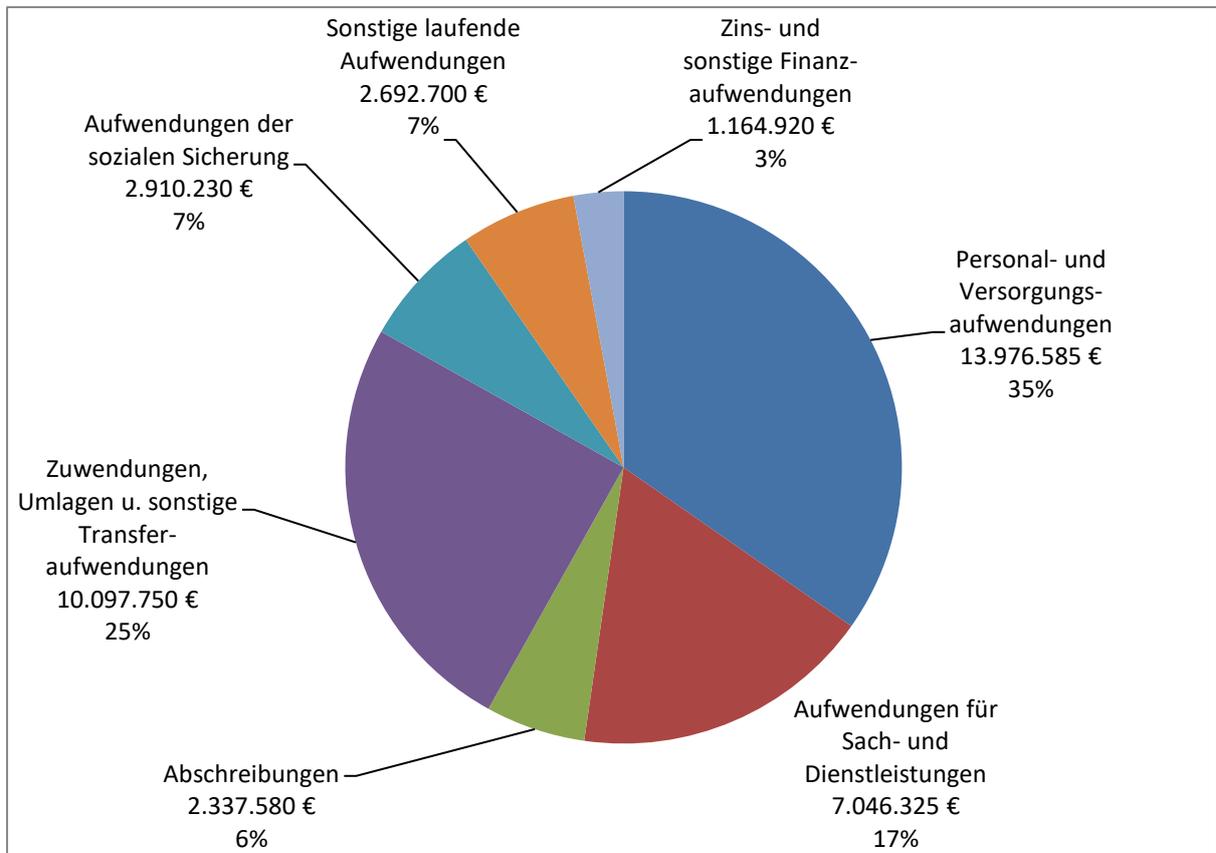
Die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer sind die wichtigsten Einnahmen der Stadt Bendorf. Die Gewerbesteuer ist dabei die bedeutsamste städtische Finanzquelle. Der Gewerbesteuer unterliegen alle Gewerbebetriebe. Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Die Gewerbesteuer ist allerdings sehr konjunkturanfällig und unterliegt daher starken Schwankungen.

Bei der Gewerbesteuer und Grundsteuer kommt das im Grundgesetz, in der Landesverfassung und in der Gemeindeordnung festgeschriebene kommunale Selbstverwaltungsrecht zum Ausdruck. Das Grundgesetz weist das Aufkommen dieser Steuern nicht nur den Gemeinden unmittelbar zu, es räumt ihnen darüber hinaus das Recht ein, die Hebesätze selbst festzulegen. Das Besteuerungsverfahren ist zweistufig. Das Finanzamt ermittelt die Besteuerungsgrundlage, errechnet daraus einen Steuermessbetrag und setzt ihn in einem Steuermessbescheid fest. Auf der Grundlage dieses Steuermessbescheides erlässt die Stadt den Steuerbescheid unter Einbeziehung des festgelegten Hebesatzes. Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt in Bendorf aktuell 410 Prozent.

Für den in ihrem Gebiet gelegenen Grundbesitz erhebt die Stadt eine Grundsteuer. Der Grundsteuerhebesatz für die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) beträgt 500 Prozent. Der Hebesatz der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) beläuft sich auf 395 Prozent.

Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ist eine im Grundgesetz verankerte Beteiligung der Gemeinden an der Gemeinschaftssteuer des Bundes und des Landes.

Zusammensetzung der Aufwendungen im Ergebnishaushalt



Zu den Personal- und Versorgungsaufwendungen zählen die Entgelte für die Beschäftigten, die Bezüge der Beamten, die Versorgungsaufwendungen für die Pensionäre und Vergütungen für Auszubildende.

Zu den Sachaufwendungen zählen u. a. Kosten für die Unterhaltung der städtischen Gebäude, Straßen, Brücken, Energiekosten, Lernmittel für Schulen, Büro- und Arbeitsmaterial etc. Einen weiteren großen Ausgabeposten stellen die Zinsen für Kredite, als Folgewirkung der bestehenden Kreditverträge, dar.

Die zweitgrößte Aufwandsposition sind die Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen. Diese Position beinhaltet u. a. die Kreisumlage (8.930.000 €) und die Gewerbesteuerumlage (410.000 €).

Ein großer Teil der Aufwendungen bezieht sich auf „Aufwendungen der sozialen Sicherung“. Die hohen sozialen Aufwendungen tragen maßgeblich zur finanziellen Schieflage der Kommunen bei. Die Aufgaben der Kommunen im Sozialbereich ergeben sich dabei größtenteils durch staatliche Aufgabenübertragungen des Bundes und des Landes. Auf die Höhe der hieraus folgenden Kosten können die Kommunen nur in begrenztem Maß Einfluss nehmen.

Investitionen

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind.

Der Investitionshaushalt stellt alle Vorgänge dar, die zur Herstellung, Erweiterung oder aber Verminderung des Vermögens führen (Neubau oder die Erweiterung von Schulen, eigenen Kindertagesstätten oder Sportstätten; Verkauf von Grundstücken).

Ebenso werden hier auch Investitionen Dritter, die durch Zuwendungen gefördert werden (z.B. Kindertagesstätten und Sportstätten), dargestellt.

Die Investitionen der Stadt sind mit ihren Summen im Haushalt auf allen Haushaltsplanebenen zu finden:

Finanzhaushalt (Gesamtplan):

Gesamtsummen der Ein- u. Auszahlungen aller Investitionen. Sie entsprechen den Summen der Investitionen aller Teilfinanzhaushalte.

Teilfinanzhaushalte:

Summen aller Ein- u. Auszahlungen der Investitionen im jeweiligen Teilfinanzhaushalt; z. B. Teilfinanzhaushalt 2 „Schule und Kultur“. Sie entsprechen den Investitionssummen aller Produkte im jeweiligen Teilfinanzhaushalt.

Produkte und Leistungen:

Summe aller Investitionen im jeweiligen Produkt bzw. der jeweiligen Leistung.

Neben dieser summarischen Darstellung werden in der Investitionsübersicht alle Maßnahmen gesondert mit ihren Ausgaben und Einnahmen dargestellt.

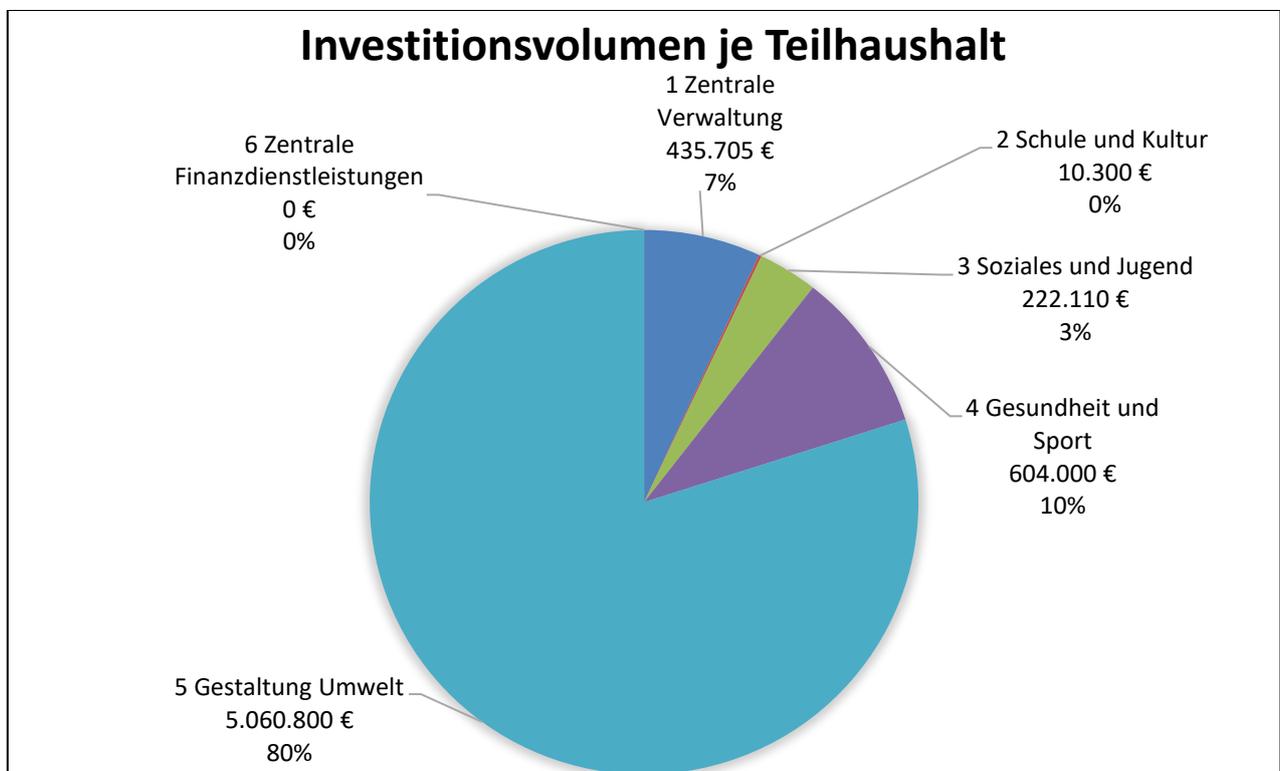
Die Investitionsmaßnahmen 2023

Im Haushaltsplan sind die nachfolgenden Projekte mit einem Auszahlungsvolumen von insgesamt rd. 6,3 Mio. € veranschlagt:

Planungskosten für die Neuanlage Parkplatz Rathaus 2, den Bau einer Rampe für den barrierefreien Zugang zum Erdgeschoss und für die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge	5.000 €
Anschaffung einer Highspeed-Reinigungsmaschine für die Durchführung von Sonderreinigungen in den städtischen Objekten	2.500 €
Erwerb von Ausgleichsflächen zur Realisierung von Bebauungsplänen	15.000 €
Anschaffung und Erweiterung der EDV-Anlage • EDV und Telekommunikation: Anschaffung von 8 digitalen Whiteboards für verschiedene Verwaltungsbereiche (44.000 €) sowie turnusmäßiger Austausch von Servern und ähnlicher Hardware (20.000 €) • Zahlungsverkehr, laufendes Rechnungswesen, Verwaltung von Geld- und Kapitalvermögen: Technisches Sicherheitsmodul für elektronische Registrierkassen (TSE) • Vollstreckungswesen: Schnittstelle Beitragsservice (X-Amtshilfe) • Leistungen nach	64.000 € 3.220 € 1.785 € 2.110 €
Brand- und Katastrophenschutz • Anschaffungen für Fahrzeuge • Anschaffung von Ausstattungsgegenständen	1.750 € 7.500 €
Anschaffungen für den Zivil- und Katastrophenschutz Umstellung der Sirenen der Stadt Bendorf (10 Stück) auf digitale Sirenentechnik (150.000 €), mobile Sirene (7.000 €), Sandsackfüllmaschine (13.000 €), Notstromversorgung Sayn/Mülhofen (je 40.000 €), elekt. Schließanlage Stromberg (4.000 €) und Mülhofen (5.000 €), Umbau Container Starkstromereignis/Hochwasser Mülhofen (20.000 €), elektrische Hubbühne Logistik Sayn (6.000 €). Hochwasserschutzkonzept Digitale Pegel	285.000 € 50.000 €
Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung für die Schulen • Medardusschule • Grundschule Stromberg (Digitalpakt)	9.200 € 1.100 €
Erneuerung Fallschutz multifunktionale Außenfläche Haus des Kindes	55.0
Anschaffung eines Konvektomaten für die Kindertagesstätte Lohweg	9.000 €
Anschaffung von Spielgeräten für die städtischen Spielplätze	156.000 €
Anschaffung von einem Paar (2 Stück) Kleinspielfeldtoren für das Rheinstadion	4.000 €
Generalsanierung der Turn- und Mehrzwekhalle Sayn	600.000 €
Rheinwalk und Fahrradparkhaus MobiHUB	297.000 €
Stadtentwicklung Projekt Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel	1.155.300 €
Denkmalzone Sayner Hütte, Hochbau, Sanierung und Verkehrssicherung der neu entdeckten Wasserradkammer am Arkdadengebäude und der Sicherung der Wassereinläufe hinter dem Hochofen	100.000 €
Straßenerschließungsmaßnahme: Neubaugebiet „Bitz bis Hellenpfad, 3. Abschnitt, Bereich B“	10.000 €
Straßenerschließungsmaßnahme: Neubaugebiet „Bitz bis Hellenpfad, 3. Abschnitt, Bereich A“ (Entschädigungsleistungen)	5.600 €
Erwerb von Straßengrundstücken (inkl. Gehwegflächen)	1.500 €
Straßenausbaumaßnahme: Am Telegraphenberg	469.000 €
Straßenausbaumaßnahme: Steinstraße	20.000 €

Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED	87.000 €
Straßenausbaumaßnahme: Leonhard-Bestgen-Straße	843.000 €
Straßenausbaumaßnahme: Hinterm Backofen	264.000 €
Straßenausbaumaßnahme: Hauptstraße (Bereich zwischen Siegburger Straße und Bahnhofstraße)	1.500.000 €
Sanierungsmaßnahmen auf dem Friedhof Bendorf, Herstellung von zwei Urnenreihengrabfeldern	15.000 €
Landschaftsschutz/Ökokonto, Erstmalige Herstellung der Ausgleichsflächen für das Baugebiet Bendorf Süd III	88.400 €
Umweltschutzmaßnahmen, Errichtung von Normalladesäulen für Elektrofahrzeuge	70.000 €
Gesamt	6.332.915 €

Die folgende Grafik zeigt den Anteil jedes Teilhaushaltes am gesamten Investitionsvolumen 2023:



Schulden

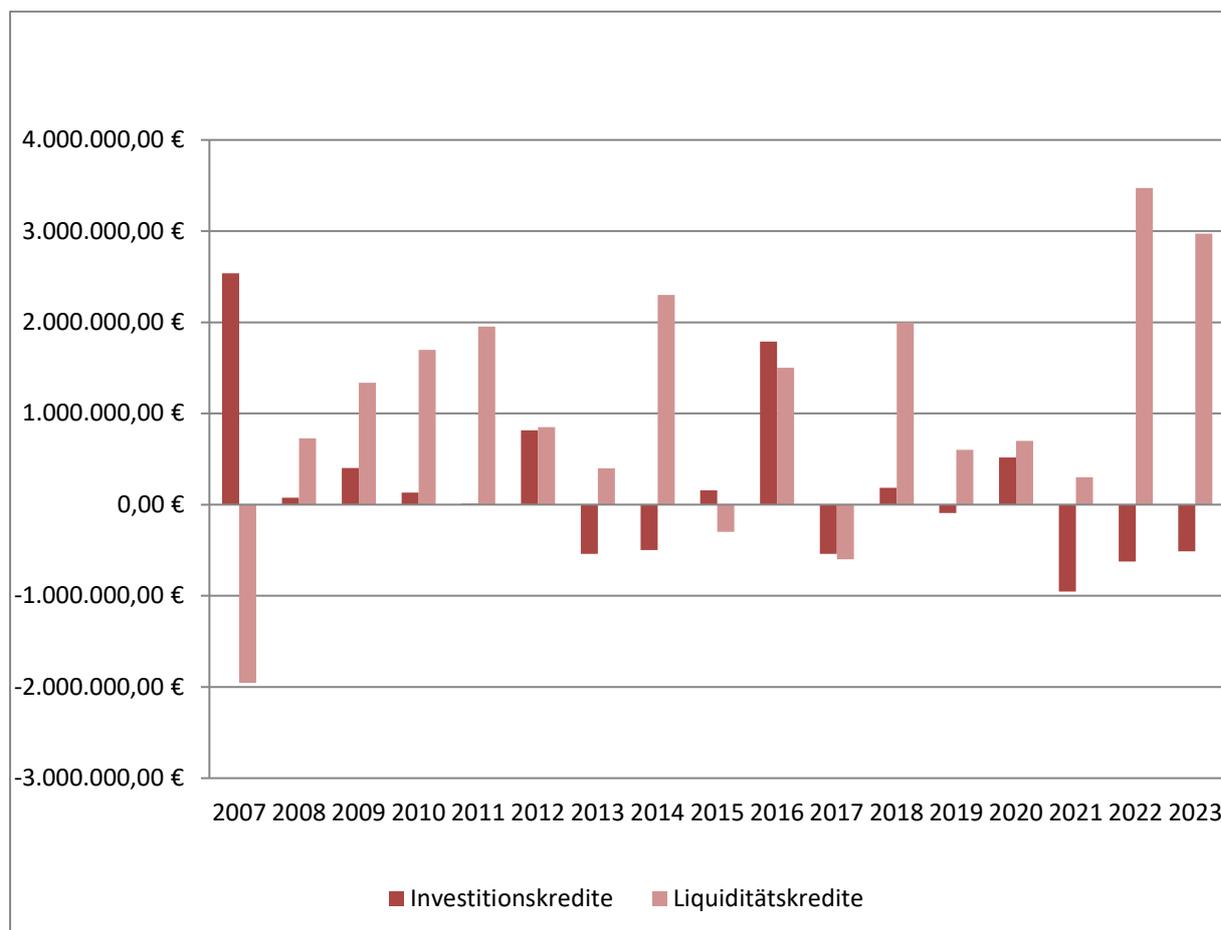
Die Nettoneuverschuldung ergibt sich aus der Höhe der Schuldenaufnahme am Kreditmarkt abzüglich der Schuldentilgung. Im Bereich der Schulden ist zwischen Investitions- und Liquiditätskrediten zu unterscheiden.

Unter Investitionskrediten versteht man lang- und mittelfristige Kredite zur Finanzierung des Anlagevermögens, soweit die anderen verfügbaren Einnahmen wie

Landeszuweisungen, Grundstücksverkäufe etc. nicht zur Deckung der Auszahlungen ausreichen.

Liquiditätskredite werden dagegen für kurzfristige Finanzierungen im Bereich des ordentlichen Haushalts benötigt.

Nettoneuverschuldung



Die Werte der o.a. Grafik basieren bis einschl. 2021 auf den tatsächlichen Jahresabschlüssen. Ab dem Jahr 2022 wurden die Planzahlen verwendet.

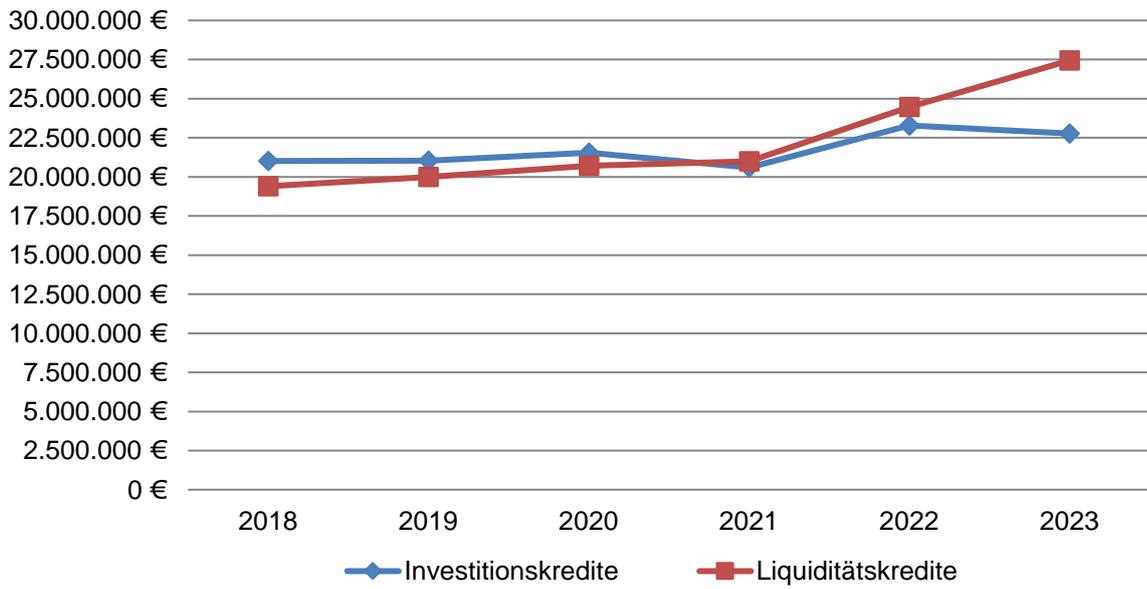
Gesamtverschuldung seit 2007

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Gesamtverschuldung der Stadt Bendorf ab dem Jahr 2007. Die Gesamtverschuldung ergibt sich aus den addierten Werten der Nettoneuverschuldung.

		Investitionskredite	Liquiditätskredite	Gesamt
01.01.2007	Jahresergebnis	17.397.000 €	9.400.000 €	26.797.000 €
31.12.2007	Jahresergebnis	19.940.000 €	7.614.000 €	27.554.000 €
31.12.2008	Jahresergebnis	19.172.000 €	8.500.000 €	27.672.000 €
31.12.2009	Jahresergebnis	19.582.000 €	9.600.000 €	29.182.000 €
31.12.2010	Jahresergebnis	19.715.000 €	11.297.000 €	31.012.000 €
31.12.2011	Jahresergebnis	19.724.000 €	13.250.000 €	32.974.000 €
31.12.2012	Jahresergebnis	20.528.000 €	14.100.000 €	34.628.000 €
31.12.2013	Jahresergebnis	19.968.000 €	14.500.000 €	34.468.000 €
31.12.2014	Jahresergebnis	19.416.000 €	16.800.000 €	36.216.000 €
31.12.2015	Jahresergebnis	19.574.000 €	16.500.000 €	36.074.000 €
31.12.2016	Jahresergebnis	21.360.000 €	18.000.000 €	39.360.000 €
31.12.2017	Jahresergebnis	20.821.000 €	17.400.000 €	38.221.000 €
31.12.2018	Jahresergebnis	21.007.000 €	19.400.000 €	40.407.000 €
31.12.2019	Jahresergebnis	21.027.000 €	20.000.000 €	41.027.000 €
31.12.2020	Jahresergebnis	21.548.000 €	20.700.000 €	42.248.000 €
31.12.2021	Jahresergebnis	20.596.000 €	21.000.000 €	41.596.000 €
31.12.2022	Planung*)	23.285.000 €	24.472.000 €	47.757.000 €
31.12.2023	Planung	22.772.000 €	27.445.000 €	50.217.000 €
31.12.2024	Planung	24.512.000 €	28.879.000 €	53.391.000 €
31.12.2025	Planung	23.259.000 €	28.641.000 €	51.900.000 €
31.12.2026	Planung	21.546.000 €	26.537.000 €	48.083.000 €

*) incl. Haushaltseinnahmerest

Entwicklung der Schuldenstände jeweils zum 31.12. eines Jahres



Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital ist ein Posten in der Bilanz der Stadt Bendorf. Die Bilanz ist die städtische Vermögensrechnung. Das Eigenkapital ergibt sich als rechnerischer Wert nach Abzug der Schulden von den festgestellten Vermögenswerten. Das jeweilige Jahresergebnis im Ergebnishaushalt wirkt sich auf die Höhe des in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals aus. Ein möglicher Überschuss (Erträge höher als Aufwendungen) führt zu einer Erhöhung des Eigenkapitals und ist damit positiv zu bewerten. Ein Jahresfehlbetrag (Aufwendungen höher als Erträge) reduziert in seiner Höhe das Eigenkapital. Sollte es nicht gelingen, langfristig regelmäßig einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erwirtschaften, würde durch eine komplette Aufzehrung des Eigenkapitals die Überschuldung drohen. Seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007, hat sich das Eigenkapital kontinuierlich in Höhe der jährlichen Jahresfehlbeträge vermindert.

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals				
Ifd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E23 GemHVO)	Jahr	Betrag	nachrichtlich: aufgelaufenes Eigenkapital
				in €
1	Eigenkapital zum 31.12. des 3. Haushaltsvorjahres	2020	- 1.038.144	16.389.674
2	+ Jahresergebnis des 2. Haushaltsvorjahres	2021	115.218	16.504.892
3	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsvorjahres	2022	- 3.068.420	13.436.472
4	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsjahres	2023	- 2.424.785	11.011.687
5	+ geplantes Jahresergebnis des Haushaltsfolgejahres	2024	- 546.715	10.464.972
6	+ geplantes Jahresergebnis des 2. Haushaltsfolgejahres	2025	651.635	11.116.607
7	+ geplantes Jahresergebnis des 3. Haushaltsfolgejahres	2026	1.146.740	12.263.347

Weitere Informationen

www.bendorf.de

Kontakt:

Stadtverwaltung Bendorf
Fachbereich 2 -Finanzen-
Untere Rheinau 60
56170 Bendorf

Telefon 02622/703-128 oder 125
Fax 02622/703-166
E-Mail stefan.brink@bendorf.de oder sabine.wulf@bendorf.de

Bankverbindung der Stadt Bendorf
Sparkasse Koblenz
IBAN DE38 5705 0120 0002 0002 22
BIC MALADE51KOB

Stand 16. Januar 2023